

**Prüfungsordnung
für das Postgraduate Programme
Renewable Energy (PPRE)
mit dem Abschluss Master of Science
(M.Sc.) an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

vom 16.08.2005

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die Prüfungsordnung für das Postgraduate Programm Renewable Energy (PPRE) mit dem Abschluss Mater of Science (M.Sc.) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Präsidium gemäß § 37 Abs. 1 NHG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 9 Arten der Modulprüfungen
- § 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit
- § 13 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 14 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 15 Ungültigkeit der Prüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 19 Umfang der Masterprüfung
- § 20 Zulassung zur Masterarbeit
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Mündliches Abschlusskolloquium (Disputation)
- § 23 Wiederholung der Masterarbeit und des mündlichen Abschlusskolloquiums
- § 24 Gesamtergebnis der Prüfung
- § 25 In-Kraft-Treten

**§ 1
Studienziele**

Ziel des Studiums ist die Ausbildung von qualifizierten Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern, Ingenieurinnen und Ingenieuren, die sich nach einer fundierten zweisemestrigen Ausbildung in den physikalisch-ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen

der erneuerbaren Energien und einem zweimonatigen externen Praktikum in einem Themenbereich der erneuerbaren Energie mit einer sechsmonatigen Masterarbeit spezialisieren.

Die Studierenden sollen befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Dabei basiert ihre Qualifizierung auf einer ausgewogenen Mischung aus Theorie und Praxis; die Vertiefungen enthalten wichtige Bestandteile der notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen für eine erfolgreiche Berufstätigkeit in den vielfältigen Tätigkeitsfeldern der erneuerbaren Energie.

Mit den so erworbenen Kompetenzen sollen die Absolventinnen und Absolventen in Industrie- und Forschungseinrichtungen sowie in Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit erfolgreich arbeiten können.

**§ 2
Zweck der Prüfungen**

(1) Durch die Modulprüfungen und in der abschließenden Disputation soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse im Bereich erneuerbare Energie erfolgreich in der Praxis anzuwenden und wissenschaftlich zu arbeiten. Die Prüfungen zum Master of Science bilden den berufsqualifizierenden Abschluss des Postgraduate Programme Renewable Energy. Die Anforderungen an die Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

**§ 3
Hochschulgrad**

Sind alle Prüfungsleistungen erbracht, verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften den Hochschulgrad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.). Über die Verleihung des Hochschulgrades stellt die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften eine Urkunde mit dem jeweiligen Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1). Die Urkunde wird zusätzlich in englischer Übersetzung ausgestellt (Anlage 2).

§ 4

Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt bis zum Abschluss Master of Science (M.Sc.) drei Semester. Sie kann vier Semester betragen, falls der Zugang nach einem regelhaft sechs- oder siebensemestri- gen Studium erfolgt. Näheres regelt die Zugangs- ordnung.

(2) Das Studium wird in der Regel als drei- bzw. viersemestriges Vollzeit- und Präsenzstudium ab- solviert.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die studien- begleitenden Prüfungen erfolgreich abschließen können und ihre Masterarbeit bis zum Ende des dritten bzw. vierten Semesters anfertigen und ver- teidigen können.

(4) Das regelhaft dreisemestriges Masterstudium im Umfang von 90 Kreditpunkten gliedert sich in

- ein zweisemestriges Theoriestudium mit sie- ben Studienmodulen und entsprechenden stu- dienbegleitenden Modulprüfungen
- ein zweimonatiges – in der Regel - externes Projektpraktikum, angeboten als weiteres Mo- dul zwischen erstem und zweitem Semester (Modul External Practical Training), das auf die Vorbereitung der Masterarbeit hinführen soll, und
- eine sechsmonatige Masterarbeit inkl. Disputa- tion (Modul Master Thesis).

Das viersemestriges Masterstudium umfasst zusätz- lich.

- ein Brückensemester an der Universität Ol- denburg im Umfang von 30 Kreditpunkten, das direkt vorher studiert wird.

Alle Module sind Pflichtmodule. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ein Prü- fungsausschuss gebildet, dem auch Mitglieder aus anderen Fakultäten der Universität angehören kön- nen. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglie- der an, und zwar zwei Mitglieder, welche die Gruppe der Hochschullehrer und -lehrerinnen vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und

hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den jeweiligen Fakultäten gewählt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz soll von einem Mitglied der Gruppe der Hochschul- lehrer und -lehrerinnen ausgeübt werden; sie wer- den vom Prüfungsausschusses gewählt. Das stu- dentische Mitglied hat bei Bewertung und Anrech- nung von Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschul- gesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung ein- gehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakul- tät für Mathematik und Naturwissenschaften über die Entwicklung der Prüfungen; hierbei ist beson- ders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten (Master Thesis) und die Einhal- tung der Regelstudienzeiten und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Noten darzustel- len. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Prüfungsamt der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unterstützt, das auch die Prüfungsakten führt.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüs- se mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht ab- gegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, darunter die beiden Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe anwesend sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsaus- schusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Ge- schäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden Niederschriften ge- führt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in den Niederschriften festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse wi- derruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende berei- tet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prü- fungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsaus- schusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentli- chen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise schriftlich auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(9) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 6 Prüfende

(1) Die Modulprüfungen werden durch Mitglieder und Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder einer anderen Hochschule abgenommen, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfenden in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

(2) Für die Prüfenden gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Bildungsraum werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Postgraduate Programme Renewable Energy im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung der Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abwei-

chende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen (Kooperationsverträge, Hochschulpartnerschaften) bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Eine Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 kann maximal in einem Umfang von 30 Kreditpunkten (KP) erfolgen. Eine Anrechnung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(6) Zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten und Kreditpunkte – soweit die Noten- und Kreditpunktsysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterinnen und -vertreter. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Modul kann von im Masterstudiengang Renewable Energy an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden. Wer ein Modul belegt hat, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt zeitnah und schriftlich zur Prüfung.

(3) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt und sollen am Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul angeboten wurde.

§ 9 Arten der Modulprüfungen

(1) Art und Anzahl der Modulprüfungen werden von den Prüfenden festgelegt. Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 3),
2. Mündliche Prüfung (Abs. 4),
3. Referat (Abs. 5),
4. Hausarbeit (Abs. 6),
5. Andere Prüfungsformen (Abs. 7),
6. Praktikum (Abs. 8)

(2) Modulprüfungen in geeigneter Art in Form einer Gruppenarbeit bis zu drei Personen sollen grundsätzlich zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann.

(4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden als Einzelprüfung statt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden zu unterschreiben ist.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
3. eine schriftliche Ausarbeitung des Referats.

(6) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(7) Die Art und Weise anderer Prüfungsformen soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Grundsätzlich können neben den genannten Modulprüfungen neue Lern- und Lehrformen wie Internetprojekte, Lerntagebücher, Lernassessments zum Tragen kommen. Die Modulverantwortlichen legen fest, welche Prüfungsformen für das Modul als angemessen gilt und wie sie im Detail aussehen.

(8) Das externe Praktikum wird im Rahmen eines Moduls absolviert, das aus dem eigentlichen in der Regel zweimonatigen Praktikum sowie der Anfertigung eines Praktikumberichtes besteht.

(9) Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen abgeschichteten Teilleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden. Die Fakultäten stellen durch das Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen abgelegt werden können.

(10) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Modulprüfungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

(1) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den Studierenden. Auf Antrag einer oder eines Studierenden sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen oder zahlenmäßig zu beschränken.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht bestanden‘ bewertet.

Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht bestanden‘ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig ge-

macht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht bestanden‘ bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Studierenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden Täuschungsfällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit ‚nicht bestanden‘ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinaus geschoben wird.

§ 12

Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit

(1) Jede Modulprüfung und die Master wird bewertet und gemäß Abs. 2 und 3 benotet. Wenn eine Modulprüfung nicht benotet wird, muss sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist innerhalb von drei Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das zuständige Prüfungsamt weiterzuleiten. Die Modulprüfungen des ersten Semesters werden nicht benotet, sofern dieses in den fachspezifischen Anlagen vorgesehen ist.

(2) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den ausreichend Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

§ 13

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit ‚nicht bestanden‘ bewertet oder gilt sie als mit ‚nicht bestanden‘ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. Sie sollen spätestens im Rahmen der Zusatz-Prüfungstermine abgelegt werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(4) In demselben Studiengang oder einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule einschließlich der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erfolglos unternommene Versuche, eine vergleichbare Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 14

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 1 und 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. § 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als ‚nicht bestanden‘, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Satz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist. § 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für ‚nicht bestanden‘ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für ‚nicht bestanden‘ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die oder der Studierende wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfungsbefugten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag ist spätestens innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben nach Satz 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung und ihre englische Übersetzung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin. In Zweifelsfällen gilt die deutsche Fassung.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt die oder der Studierende in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der oder des Studierenden eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Abs. 1 besitzen. Der oder dem Studierenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Fakultät die Widerspruchsführer in oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19

Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen, dem externen Praktikum und der Masterarbeit inklusive dem mündlichen Abschlusskolloquium (Disputation).

(2) Die Prüferinnen oder die Prüfer können im Einvernehmen mit den Studierenden sowie mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch andere als nach § 9 Abs. 1 vorgesehene Prüfungsleistungen vorsehen.

§ 20

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. die Modulprüfungen sowie das Projektpraktikum erfolgreich abgeschlossen hat oder äquivalente Leistungen nachweist (gem. § 7).
2. an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in dem Masterstudiengang Renewable Energy immatrikuliert ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung kann bis zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin vor Beginn einer Prüfungsleistung zurückgenommen werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann eine oder einen Studierenden auch dann zu Prüfungen zulassen, wenn die studienbegleitenden Modulprüfungen noch nicht abschließend bewertet wurden. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des weiteren Verlaufs des Studiums nachgeholt bzw. zu Ende geführt werden kann.

§ 21

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der erneuerbaren Energiesysteme selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs.1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit (bis zu drei Personen) angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder und jedem Mitglied der Hochschullehrergruppe der an der Lehre im Masterstudiengang Renewable Energy beteiligten Fakultäten festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in einer der beteiligten Fakultäten ist. Es kann auch von anderen Prüfungsbefugten nach § 6 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall soll die oder der Zweitprüfende ein Mitglied aus der Hochschullehrergruppe einer der an der Lehre im Masterstudien-

gang Renewable Energy beteiligten Fakultät der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sein.

(4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Auf Antrag der Erstprüferin oder des Erstprüfers kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von dieser Regelung beschließen. Während der Anfertigung der Masterarbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um einen Monat verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit (bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit) selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Arbeit ist fristgemäß im Akademischen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten.

§ 22

Mündliches Abschlusskolloquium (Disputation)

(1) In dem mündlichen Abschlusskolloquium (Disputation) hat die oder der Studierende auf der Grundlage der Masterarbeit nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich der erneuerbaren Energie selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und darzustellen.

(2) Das Abschlusskolloquium soll innerhalb von zwei Wochen nach der abschließenden Bewertung der Masterarbeit durch die Prüfenden stattfinden.

(3) Das mündliche Abschlusskolloquium wird gemeinsam von mindestens zwei Prüfungsbefugten, von denen mindestens einer auch die Masterarbeit betreut hat, in der Form einer Disputation durchge-

führt. Einer der Prüfungsbefugten muss Mitglied der Hochschullehrergruppe einer der beteiligten Fakultäten sein. Der Prüfungsausschuss kann bis zu zwei weitere Prüfungsbefugte bestellen. Die Dauer des mündlichen Abschlusskolloquiums beträgt in der Regel für jede oder jeden Studierenden 30 Minuten. Davon sind ca. 15 Minuten für einen freien Vortrag der zu Prüfenden bzw. des zu Prüfenden über Fragestellungen und Ergebnisse aus der Masterarbeit vorzusehen; die übrige Zeit ist für eine wissenschaftlichen Diskussion über relevante Fragestellungen aus dem Themenbereich der Masterarbeit zu verwenden. Für die Bewertung gilt § 12 entsprechend.

§ 23

Wiederholung der Masterarbeit und des mündlichen Abschlusskolloquiums

(1) Die Masterarbeit und das mündliche Abschlusskolloquium können, wenn sie mit ‚nicht bestanden‘ bewertet wurden oder als mit ‚nicht bestanden‘ bewertet gelten, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 24

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung zum Master of Science ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 19 Abs. 1 jeweils mit mindestens ‚ausreichend‘ bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach den gewichteten Noten für die Prüfungsleistungen nach § 19 Abs. 1. § 12 gilt entsprechend. Die den Modulen zugeordneten Kreditpunkte dienen als Gewichtung zur Errechnung der Gesamtnote. Das Praktikum geht mit der Hälfte der zugeordneten Kreditpunkte in die Gesamtnote ein.

(3) Die Prüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung, das externe Praktikum, die Masterarbeit oder das mündliche Abschlusskolloquium mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung, das externe Praktikum, die Masterarbeit oder das mündliche Abschlusskolloquium mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet ist oder

als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 25
In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Anlagen

Anlage 1
Urkunde über bestandene Masterprüfung (M.Sc.) in deutscher Sprache

Anlage 2
Urkunde über bestandene Masterprüfung (M.Sc.) in englischer Sprache

Anlage 3
Zeugnis über bestandene Masterprüfung (M.Sc.)

Anlage 1**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg****Fakultät für
Mathematik und Naturwissenschaften****Masterurkunde**

Herr/Frau _____

geboren am _____ in _____

hat am Postgraduiertenprogramm Renewable Energy vom bis zum mit
Erfolg teilgenommen und die Prüfung zum Master of Science (M.Sc.) mit der Gesamtnote

-- --

bestanden.

Ihr / ihm wird der Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.)

verliehen

Siegel

Oldenburg, den

Die Dekanin/der Dekan
der Fakultät für Mathematik
und Naturwissenschaften_____
Die/der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Anlage 2**Carl von Ossietzky University Oldenburg****Faculty of
Mathematics and Science****Masters of Science Diploma**

Ms/Mr _____

born _____ in _____

has successfully absolved the Postgraduate Programme Renewable Energy in the period from until and passed the exams for Master of Science (M.Sc.) with the overall mark

---- .

Based on the exams and their results the degree

Master of Science (M.Sc.)

is conferred.

Oldenburg,

The Dean
Faculty of Mathematics
and Sciences

Head
of Board of Examinations

Anlage 3

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Master Studienganges
Postgraduate Programme Renewable Energy

Frau/Herr

geboren am in

hat den Master Studiengang Postgraduate Programme Renewable Energy (PPRE) an der
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß der Prüfungsordnung vom mit
der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterarbeit mit dem Thema

.....
.....

wurde auf Grund der Beurteilung von

..... und

mit bewertet.

Anbei die Liste der Module mit Noten.

Siegel

Oldenburg, den

Die/der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....

Notenskalen:sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend und Zwischennoten.